Handreichung für Feuerwehren, wenn eine Überarbeitung/ Neufassung der kommunalen Feuerwehrsatzung geplant ist, einschließlich einer strukturellen Gliederung in den Nachwuchsabteilungen bei Kinder- und Jugendfeuerwehr

Vorwort

Für die Feuerwehren gehört „Retten, Löschen, Bergen, Schützen“ zu den Kernkompetenzen der alltäglichen Gefahrenabwehr. Die dazugehörenden Rahmenbedingen für unser Tun und Handeln werden entweder durch die Landesgesetzgebung oder durch kommunale Gesetzgebung vorgegeben oder geregelt.

Wir, als Feuerwehr, brauchen uns – im Grunde genommen – darüber keine Gedanken zu machen, denn es ist ja alles geregelt. Das gibt uns ein gutes Gefühl der Sicherheit unsere Aufgaben in der täglichen Gefahrenabwehr zuverlässig und rechtssicher abarbeiten zu können. Und das ist auch gut so.

Doch auch im Feuerwehrwesen ist „Nichts ist beständiger als die Veränderung“. Und so kommt es, dass auch bei Gesetzgebungen des Landes von Zeit zu Zeit Änderungen und Anpassungen vorgenommen werden müssen, um auf der „Höhe der Zeit“ zu bleiben, einhergehend mit den dazu nachfolgenden Rechtsverordnungen und Erlassen. Folgerichtig ist somit auch, dass eine Stadt/ Gemeinde dann in der Pflicht ist ihre örtlichen Belange des Feuerwehrwesens an geltendes Recht anzupassen, damit – wie eingangs beschrieben – die rechtlichen Rahmenbedingungen für unser Tun und Handeln wiederhergestellt sind.

Leider erzeugen solche Veränderungen und Neuerungen auf allen Ebenen des Feuerwehrwesens einer Stadt/ Gemeinde, obwohl sie uns eigentlich ein Gefühl der Sicherheit geben sollen, erst einmal Verunsicherung was ja auch ein normaler Vorgang ist. Fehlt hier die notwendige Transparenz durch Kommunikation, so werden aus dieser Verunsicherung – in Unwissenheit – heraus schnell Ängste und aus Ängsten werden dann oftmals Widerstände.

Diese Handreichung soll dem genau entgegenwirken. Sie soll dem Feuerwehrangehörigen die notwendigen Schritte verständlich darstellen, dass Anpassung und Veränderungen im Feuerwehrwesen einer Stadt/ Gemeinde bis hin zur Stadt- und Ortsteilebene notwendig sind. Dies trifft gleichermaßen für notwendige Anpassungen und Änderungen unserer Nachwuchsabteilungen, den Kinder- und Jugendfeuerwehren, zu. Den auch diese benötigen rechtliche Rahmenbedingungen, um sicher ihre wichtige Arbeit durchführen zu können.

Kassel/ Marburg, im September 2024

Arbeitskreis Kinderfeuerwehren
im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.

An wen soll unsere Handreichung gerichtet sein? > Zielgruppe

Diese Handreichung richtet sich an alle Feuerwehrangehörigen

- mit und ohne Führungsverantwortung in Kinder- und Jugendfeuerwehr
- mit und ohne Führungsverantwortung auf Stadt- und Ortsteilebene
- mit und ohne Führungsverantwortung auf Stadt- und Gemeindeebene

Worum soll es gehen?

In dieser Handreichung soll erklärt werden wie Feuerwehrrecht und auf welcher Grundlage in den Städten/ Gemeinden auf den Weg gebracht wird. Weiterhin soll dargestellt werden welche entscheidende Rolle die Stadt/ Gemeinde dabei spielt. Und zu guter Letzt soll mit dieser Handreichung bei den Feuerwehren, auf allen Ebenen, die Akzeptanz geschaffen werden sich Veränderungen und Neuem zu stellen.

Die Stadt/ Gemeinde – in der Rolle als gesetzlicher Aufgabenträger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe

Wie bereits eingangs dargestellt wird durch das Land per Gesetz, unter anderem, festgelegt zu welchen Aufgaben es sich selbst verpflichtet, zu welchen Aufgaben ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt verpflichtet ist und zu welchen Aufgaben eine Stadt-/ Gemeinde im Rahmen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe Verpflichtungen hat. Jeder Feuerwehrangehörige weiß, dass dies im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz niedergeschrieben ist. Per Ermächtigung aus diesem Gesetz heraus präzisiert das Land anschließend noch durch nachfolgende Rechtsverordnungen, inhaltliche Themen genauer, damit die nachfolgenden Adressaten – das sind die Landkreise/ kreisfreien Städte und auch die Städte und Gemeinden – einheitliche Regeln und Orientierung erhalten, wie der Brandschutz und die Allgemeine Hilfe vor Ort aufzubauen ist. Bespielhaft sei hier die Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) und die Hessische Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) genannt. Erlasse, das sind behördeninterne Weisungen für den Fachbereich, runden schlussendlich die Regeln seitens des Landes ab.

Als gesetzlicher Aufgabenträger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe obliegt es nun der Stadt/ Gemeine diesen, auf der Grundlage von Gesetz und den nachfolgenden Verordnungen und Erlassen, selbstständig zu organisieren. Auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung können Städte/ Gemeinden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzungen regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Somit wäre der gesetzliche Auftrag des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch eine Satzung, eine **kommunale Feuerwehrsatzung**, zu regeln.

Um diese Aufgabe, das Erstellen einer kommunalen Feuerwehrsatzung, schnell, sicher und somit rechtskonform zu erledigen, bieten die kommunalen Spitzenverbände in Hessen, gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. eine **Muster-Feuerwehrsatzung, als Handlungsempfehlung** an. Diese **muss** dann letztendlich nur noch **an die örtlichen Belange** und Gegebenheiten **angepasst werden.**

Beschließendes Organ dieser kommunalen Feuerwehrsatzung ist dann die Stadtverordnetenversammlung oder die Gemeindevertretung. Mit dem Beschluss erlangt die kommunale Feuerwehrsatzung ihre Rechtsverbindlichkeit und ist dann auch so anzuwenden.

Nachfolgende Grafik verbildlicht nochmals den Prozess:

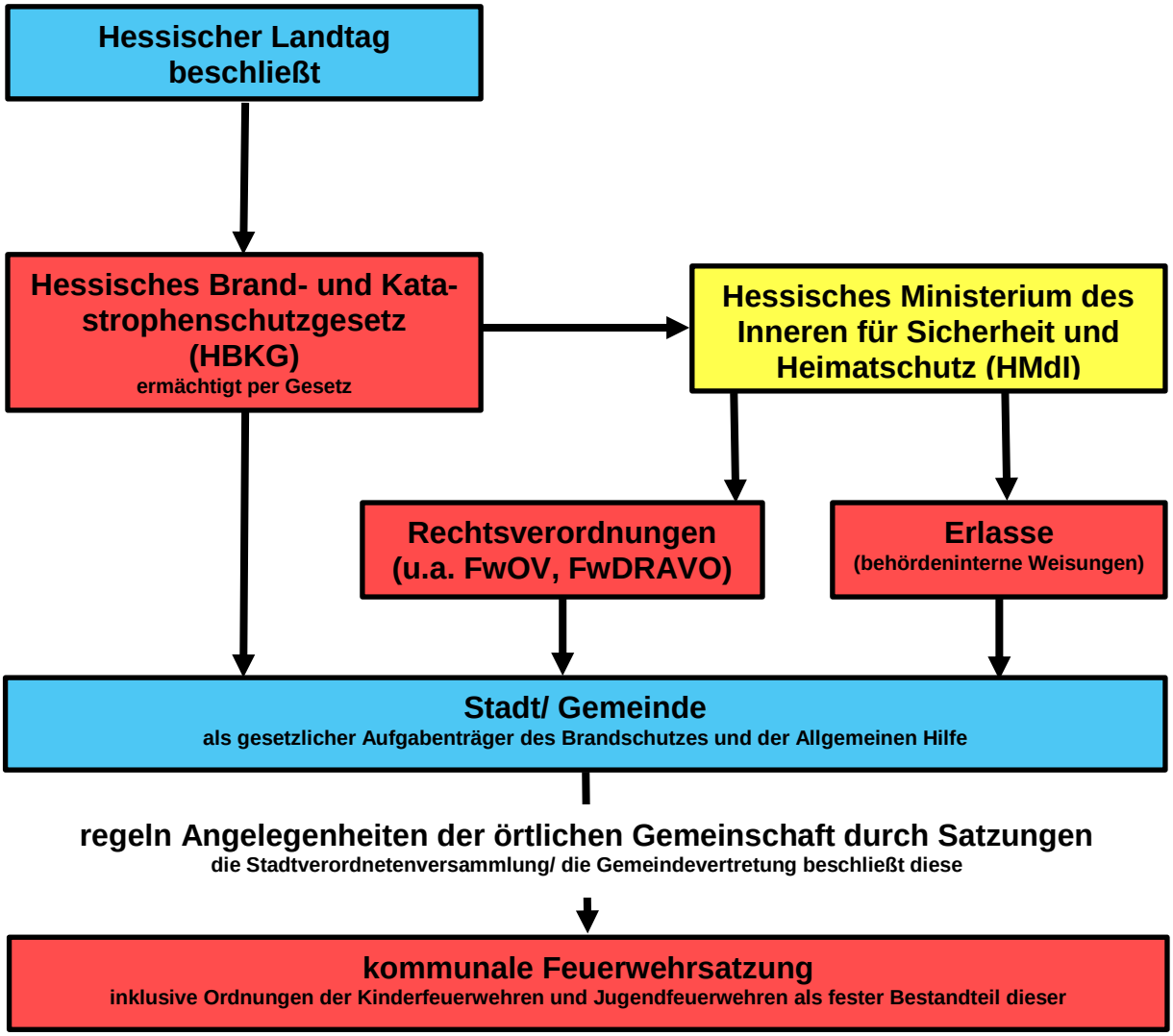

Ergänzungen zur kommunalen Feuerwehrsatzung/ zur Muster-Feuerwehrsatzung:

Wie voran bereits schon erwähnt und in der Grafik sichtbar ist es die alleinige Aufgabe der Stadt/ Gemeinde die Angelegenheit des Feuerwehrwesens durch eine Satzung zu regeln. Hier macht die Landesgesetzgebung den Städten/ Gemeinden keine weiteren Vorgaben, sie erwartet nur, dass dies nach den gesetzlichen Vorgaben und den nachfolgenden Rechtsverordnungen konform geschieht. Dies nennt man auch kommunale Selbstverwaltung.

Da aber ein Großteil der hessischen Städte/ Gemeinden keine eigene Rechtsabteilung besitzen und das Erstellen einer rechtskonformen Feuerwehrsatzung nicht unbedingt zum Alltagsgeschäft gehört haben die kommunalen Spitzenverbände in Hessen, als Interessensvertretung der Städte/ Gemeinden in Hessen, zusammen mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. diesen eine Muster-Feuerwehrsatzung als Handlungsempfehlung an die Hand gegeben.

Mit dieser werden die Städte/ Gemeinden in die Lage versetzt die örtlichen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe sicher und rechtskonform zu regeln. Es entbindet die Stadt/ Gemeinde aber nicht, trotz dieser Muster-Feuerwehrsatzung, diese an die örtlichen Belange anzupassen.

Ergänzungen zu den Ordnungen der Nachwuchsabteilungen, den Kinder- und Jugendfeuerwehren:

Gleichermaßen verhält es auch bei den Ordnungen unserer Nachwuchsabteilungen, den Kinder- und Jugendfeuerwehren. Auch hier ist es die Aufgabe der Stadt/ Gemeinde diese örtliche Angelegenheit durch Ordnungen, die dann fester Bestandteil der kommunalen Feuerwehrsatzung sind, zu regeln.

Auch hier macht die Landesgesetzgebung keinerlei Vorgaben, da dies in die „kommunale Selbstverwaltung“ fällt. Um auch hier den Städten/ Gemeinden eine Handlungsempfehlung an die Hand zu geben haben sowohl die Hessische Jugendfeuerwehr als auch der Arbeitskreis Kinderfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V., zusammen mit den Fachausschuss Recht und Organisation, eine Muster-Kinderfeuerwehrordnung und eine Muster-Jugendordnung für die Städte/ Gemeinden und deren Stadt- und Ortsteile zur Verfügung gestellt. Diese Ordnungen basieren auf den aktuell gesetzlichen Vorgaben und den nachfolgenden Rechtsverordnungen und sind somit rechtskonform.

Beide Ordnungen wurden im März 2024 auf der Landesfeuerwehr-Ausschusssitzung beschlossen und zur Veröffentlichung/ Einführung freigegeben.

Auch hier liegt es wiederum an der Stadt/ Gemeinde diese Ordnungen an die örtlichen Belange anzupassen.

Beschließendes Organ für beide Ordnungen ist auch hier die Stadtverordnetenversammlung/ die Gemeindevertretung, weil beide Ordnungen dann fester Bestandteil der kommunalen Feuerwehrsatzung sind. Mit dem Beschluss erlangen auch diese ihre Rechtsverbindlichkeit und ist dann auch so anzuwenden.